

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.01.2022:

Die Gemeinde Weil erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG

§ 1 Änderung

- (1) In § 1 Abs. 2 wird das Wort „erhebt“ durch die Wörter „behält sich vor“ ersetzt; nach dem Wort „Leistungen“ werden die Wörter „zu erheben“ eingefügt.
- (2) In § 1 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
(5) Für Einsätze und freiwillige Leistungen für Veranstaltungen in Zusammenhang mit Feiertagen sowie besonderen Tagen im Jahreskreis, mit Brauchtumsfesten und Feiern, die einem lebendigen Dorfleben dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Ebenfalls kein Kostenersatz erhoben wird für Evakuierungsübungen sowie Brandschutzunterricht an Schulen und Kindergärten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Weil, 16.01.2024




Christian Bolz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 23.01.2024 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge sind am 23.01.2024 angeheftet und am 06.02.2024 wieder abgenommen worden.

Weil, 07.02.2024




Christian Bolz
Erster Bürgermeister